



**Abfallreglement
der
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Inhalt:

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. ORDENTLICHE KEHRICHTABFUHR**
- III. ORDENTLICHE GRÜNABFUHR**
- IV. RECYCLING**
- V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen -

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 sowie § 11a) der Gemeindeverordnung vom 03. Mai 1989

- beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|---------------------|--|
| § 1 | Verantwortung | Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige Abfallentsorgung. Organisation und Durchführung obliegen der Umweltschutzkommission und der Baukommission (Werkdienste). Die Kommissionen sorgen selbständig für eine sinnvolle Koordination und die notwendigen Absprachen. |
| § 2 | Gebietsumfang | Die Abfallentsorgung erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet. |
| § 3 | Allgemeine Gebühren | Die allgemeine Abfallgebühr hat grundsätzlich die der Gemeinde entstehenden Kosten für die Sammlung und den Transport von Kehricht und kompostierbaren Abfällen sowie die Entsorgung des übrigen Abfalls zu decken.
Der Gemeinderat setzt die Höhe der allgemeinen Abfallgebühr fest. |
| § 4 | Verunreinigungen | Die Verunreinigung von öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen, Wald und Feldern sowie Fluss- und Bachläufen mit festen oder flüssigen Stoffen ist verboten. |
| § 5 | Private Verbrennung | Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Hausfeuerungsanlagen ist verboten. (Ausnahmen: gem. Merkblatt zur Abfallverbrennung im Freien des Kantons Solothurn). |

II. ORDENTLICHE KEHRICHTABFUHR

- | | | |
|-----|----------------|---|
| § 6 | Abfuhrtage | Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt einmal wöchentlich. Die Abfuhrtage werden von der Verwaltung nach Absprache mit dem Transporteur festgelegt. An Feiertagen entfällt die Kehrichtabfuhr. Allfällige Ersatztage werden im Anzeiger publiziert. |
| § 7 | Bereitstellung | Der Kehricht ist möglichst kurzfristig, frühestens am Vorabend der Abfuhr, an der Durchfahrtsroute bereitzustellen. Kehricht, der nicht den Bereitstellungsbedingungen entspricht, wird nicht abgeführt. |

§ 8	Kehrichtsack- gebühren	Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt über gebührenpflichtige Kehrichtsäcke und/oder Gebührenmarken sowie die allgemeine Abfallgebühr. Durch die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke bzw. Kehrichtmarken sind die Entsorgungskosten der KEBAG vollumfänglich zu decken. Die Höhe der Kehrichtsack- und Kehrichtmarkengebühr werden durch die KEBAG festgelegt. Der Gemeinderat kann zur Deckung der anfallenden Kosten eine zusätzliche Gebühr festlegen, wobei die jeweiligen Gebühren die entsprechenden budgetierten Kosten zu decken haben.
§ 9	Behälter und Gebinde	Für die Abfuhr des Hauskehrichts sind folgende Behälter und Gebinde zugelassen: a) offizielle gebührenpflichtige KEBAG-Säcke mit 17, 35, 60 und 110 Litern Inhalt; b) mit einer KEBAG-Bündelmarke versehene private Gebinde wie zugeschnürte Säcke bis 60 Liter Inhalt, fest verschnürte Bündel, Schachteln und Einzelgegenstände mit einer Höchstabmessung von 100 x 40 x 30 cm und einem Höchstgewicht von 10 kg; c) mit einer KEBAG-Sperrgutmarke versehenes Sperrgut mit einer Höchstabmessung von 120 x 60 x 50 cm und einem Höchstgewicht von 20 kg sowie private Gebinde von mehr als 60 Liter Inhalt und einem Höchstgewicht von 20 kg. Für grösseres oder schwereres Sperrgut oder private Gebinde sind zwei Sperrgutmarken zu verwenden. d) Container als eigentliche Gebinde sind nur für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Die Einwohnergemeinde kann die Verwendung von Containern anordnen oder einschränken. Für jede Leerung ist eine KEBAG-Containergebührenmarke zu verwenden. e) Die Container der Ein- und Mehrfamilienhäuser dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken gefüllt werden. Die Einwohnergemeinde kann die Verwendung von Containern anordnen oder einschränken. Der Verkauf der offiziellen KEBAG-Säcke und der KEBAG-Gebührenmarken erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsgeschäfte. Die KEBAG ist ermächtigt, die Vorschriften über zugelassene Gebinde sowie den Verkauf der offiziellen KEBAG-Säcke und KEBAG-Gebührenmarken veränderten Verhältnissen anzupassen. Die mit der Abfuhr beauftragten Organe und Unternehmen sind verpflichtet und ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Fehlbare zu Handen der zuständigen Behörde zu ermitteln.
§ 10		Als Kehricht gelten Siedlungsabfälle, die keiner Wiederverwertung (Sammelstelle, Kompost etc.) zugeführt werden können.

III.

ORDENTLICHE GRÜNABFUHR

- | | | |
|------|------------------------|---|
| § 11 | Abfuhrtage | Die ordentliche Grünabfuhr erfolgt in der Regel 14-täglich. Die Abfuhrtage werden von der Verwaltung nach Absprache mit dem Transporteur festgelegt. An Feiertagen entfällt die Grünabfuhr. Allfällige Ersatztage werden im Anzeiger publiziert. |
| § 12 | Bereitstellung | Die kompostierbaren Abfälle sind möglichst kurzfristig, frühestens am Vorabend der Abfuhr, an der Durchfahrtsroute bereitzustellen. Kompostierbare Abfälle, die nicht den Bereitstellungsbedingungen entsprechen, werden nicht abgeführt. |
| § 13 | Grünabfuhrgebühren | Der Gemeinderat kann auf Antrag der Umweltschutzkommission eine Gebühr für die Grünabfuhr beschliessen. |
| § 14 | Behälter und Gebinde | Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen sind nur die von der Umweltschutzkommission bestimmten Behälter zugelassen. Die Einwohnergemeinde kann die Verwendung von Containern bei Ein- und Mehrfamilienhäusern ohne eigene Kompostieranlage anordnen. |
| § 15 | Kompostierbare Abfälle | <p>Als kompostierbare Abfälle sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Äste und Stauden- Rasenschnitt- Unkraut aller Art- Pflanzliche Gartenabfälle- Eierschalen- Schnittblumen- Baum- und Heckenschnitt- Heu und Stroh- Laub- Rüstabfälle von Gemüse, Obst und Nüssen- Kaffeesatz, Teesatz inkl. Filter- Topfpflanzen und -erde |

IV.

RECYCLING

- | | | |
|------|--|---|
| § 16 | Wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle | Für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle, wie Altmetall, Altöl, Papier, Karton, Glas, Textilien, Farben, Lacken, Tierkadaver etc. organisiert die Gemeinde spezielle Sammlungen oder errichtet Sammelstellen. (siehe Abfallkonzept der Gemeinde) |
|------|--|---|

V.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|------|--------------|---|
| § 17 | Verstösse | Zu widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die darauf gestützten Verfügungen werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz gehandelt. Die Anwendung eidgenössischer oder kantonaler Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. |
| § 18 | Rechtsmittel | Gegen Verfügungen der Umweltschutz- und Baukommission, die, gestützt auf das vorliegende Reglement, erlassen worden sind, kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. |

§ 19

Das vorliegende Reglement ersetzt das Abfallreglement vom 12. Dezember 1990 und das Reglement über die Kehrrichtabfuhr vom 16. Juni 1972 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1994 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. November 1994

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Roberto Zanetti sig. Friedrich Sollberger

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 1994

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Roberto Zanetti sig. Friedrich Sollberger

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 03. April 1995

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. Konrad Schwaller